

Reglement des Elektrizitätswerks der Politischen Gemeinde Hüttlingen

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilten

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Hauptstrasse 52
8553 Hüttlingen

info@huettlingen.ch
Tel. 058 346 26 26

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich des Reglements	4
2. Organisation	4
3. Aufgaben des Werks	4
Erschliessungspflicht	4
Bau und Ausbau von Anlagen	4
Energieliefer- und Abnahmepflicht	5
4. Eigenwirtschaftlichkeit	5
5. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung	5
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer).....	5
Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz.....	5
Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz	5
6. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung ...	6
Anschlussgebühren	6
Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie.....	6
Tarife	6
Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz.....	6
Mehrwertsteuer	6
7. Straf- und Schlussbestimmungen	6
Strafbestimmungen	6
Rechtsschutz.....	6
Inkrafttreten	6
Änderungen/Revisionen	7

Anhang I

Allgemeine Netzanschlussbedingungen

Anhang II

Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz

Anhang III

Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz

Anhang IV

Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Anhang V

Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz

1. Zweck und Geltungsbereich des Reglements

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement, basierend auf den übergeordneten Vorschriften (Stromversorgungsgesetz, Stromversorgungsverordnung, Starkstromverordnung, Werkvorschriften usw.), definiert Aufbau und Organisation des Elektrizitätswerks der Politischen Gemeinde Hüttlingen (EPHG), nachstehend Werk genannt, und regelt die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Kunden.

2. Organisation

Art. 2

Organisation

Das Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Hüttlingen (EPHG), nachstehend Werk genannt, ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Hüttlingen.

Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat überträgt Aufgaben ganz oder teilweise der Kommission. Präsident dieser Kommission ist der für die Elektrizitätsversorgung zuständige Gemeinderat. Die Kommission kann Aufgaben an externe Fachberater und Experten übertragen.

Die Rechte und Pflichten sind im Kommissionsreglement festgehalten.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Führung und Verwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

3. Aufgaben des Werks

Art. 3.1

Erschliessungspflicht

Gemäss Planungs- und Baugesetz ist die Gemeinde für eine zeit- und termingerechte Erschliessung verantwortlich, soweit Gesetz und Reglement ihr diese Aufgabe zuweisen. Sie hat auch für den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Art. 3.2

Bau und Ausbau von Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 3.3

Das Werk liefert und bezieht elektrische Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

*Energieliefer- und
Abnahmepflicht*

4. Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 4

Das Werk wird nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Es erhebt kostendeckende Tarife, Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde führt für das Werk eine eigene Bestandes- und Investitionsrechnung sowie eine Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung). Für die Bereiche Netznutzung und Stromhandel werden getrennte Rechnungen geführt (Unbundling).

*Eigenwirtschaft-
lichkeit*

5. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung

Art. 5.1 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer)

Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sind im Anhang I fest gehalten.

*Allgemeine
Bedingungen*

Art. 5.2 Anschluss der Kundenanlage an das Mittel- spannungsnetz

Die Bedingungen für den Mittelspannungsanschluss sind im Anhang II festgehalten.

*Mittel-
spannungsnetz*

Art. 5.3 Anschluss der Kundenanlage an das Nieder- spannungsnetz

Die Bedingungen für den Niederspannungsanschluss sind im Anhang III festgehalten.

*Nieder-
spannungsnetz*

6. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung

Art. 6.1 Anschlussgebühren

*Anschluss-
schlussgebühren*

Die Gebühren für den Netzanschluss sind in den Anhängen II und III fest gehalten.

Art. 6.2 Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie

*Netznutzung
/Lieferung*

Die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie sind im Anhang IV festgehalten.

Art. 6.3 Tarife

Tarife

Die Stromtarife für den Bezug und die Lieferung von elektrischer Energie, die Netznutzung, die Abgaben und die Gebühren sind im Tarifblatt festgehalten.

Art. 6.4 Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz

Parallelbetrieb

Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz sind im Anhang V festgehalten.

Art. 6.5 Mehrwertsteuer

MWST

Alle Angaben für Tarife und Gebühren sind exkl. MWST.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Strafbestimmungen

*Straf-
bestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Anhänge können vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission sanktioniert werden. Die Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 7.2 Rechtsschutz

Rechtsschutz

Einsprachen gegen Beschlüsse der Kommission sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Dessen Entscheid ist auf dem Wege des Rekurses weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zum Rekurs.

Art. 7.3 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 28. Mai 2019 genehmigte Reglement tritt auf den 01. September 2019 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das «Reglement der Elektra Hüttlingen» vom 15. Juni 1999 aufgehoben.

Art. 7.4 Änderungen / Revisionen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Änderungen und Ergänzungen der Anhänge dieses Reglements kann der Gemeinderat beschliessen.

*Änderungen/
Revisionen*

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Mai 2019.

POLITISCHE GEMEINDE HÜTTLINGEN

Florian Ibig
Gemeindepräsident

Ives Biner
Gemeindeschreiber

Anhang I

Allgemeine Netzanschluss- bedingungen

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilten

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Hauptstrasse 52
8553 Hüttlingen

info@huettlingen.ch
Tel. 058 346 26 26

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	
Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	
Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 3	
Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4	
Bevolligungen.....	3
Art. 5	
Anschluss an die Verteilanlagen	5
Art. 6	
Schutz von Personen und Werkanlagen.....	6
Art. 7	
Niederspannungsinstallationen	6
Art. 8	
Messeinrichtungen.....	7
Art. 9	
Messung des Energieverbrauches.....	8
Art. 10	
Unterbrechung des Netzanschlusses.....	9
Art. 11	
Lastbewirtschaftung.....	11
Art. 12	
Inkraftsetzung	11

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1

Die allgemeinen Netzanschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer), nachstehend Kunden genannt, an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Politischen Gemeinde Hüttlingen (EPGH), nachstehend Werk genannt. Die allgemeinen Netzanschlussbedingungen bilden zusammen mit den erlassenen Vorschriften und den gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dessen Kunden. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Geltung

1.2

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Netzanschlussbedingungen.

*Anrecht auf
Aushändigung*

Art. 2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

2.1

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Wenn zwischen dem Kunden und dem Werk abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

*Entstehung
des Rechtsverhältnisses*

2.2

Der Netzanschluss wird in der Regel freigegeben, sobald die vom Werk bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen erfüllt sind.

Art. 3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Abmeldung beendet werden.

*Beendigung
des Rechtsverhältnisses*

Art. 4 Bewilligungen

4.1

Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

*Bewilligungs-
pflicht*

- b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die NetZRückwirkungen verursachen;
- c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

4.2

Gesuchsformulare

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Werkformular dem Werk einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

4.3

Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

4.4

Einzelheiten sind in den für den Kanton Thurgau gültigen Werkvorschriften geregelt.

4.5

Bedingung für Bewilligung und Anschluss

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind.

Art. 5 Anschluss an die Verteilanlagen

5.1

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlusstelle im bestehenden Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) bis zum Hausanschlusskasten erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung trägt der Kunde.

*Anschlussleitung
Netzanschluss bis
Hausanschluss*

5.2

Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

5.3

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des Werks und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltungspflicht.

Eigentumsgrenze

5.4

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das Werk einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen (gemäß Anhang III). Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Anschlussbeitrag

5.5

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

*Gemeinsame
Zuleitung*

5.6

Der Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung ausführen zu lassen. Hat er eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten zu seinen Lasten an.

*Instandhaltungs-
arbeiten auf
Privatgrund*

5.7

Verstärkung der Anschlussleitung

Muss die Anschlussleitung verstärkt werden, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen. Die Kosten für die Verstärkung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Über die Notwendigkeit der Verstärkung entscheidet das Werk.

5.8

Verlegung der Anschlussleitung

Verursacht der Kunde eine Verlegung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück (z.B. infolge Um- oder Neubau), so gehen die daraus entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

5.9

Grundbucheintrag

Zur dinglichen Sicherung seiner Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist das Werk berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

6.1

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden oder Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest, die auf Kosten des Kunden oder der Dritten auszuführen sind.

6.2

Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage von allfällig im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk schriftlich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und geschützt werden können.

6.3

Haftung

Der Kunde haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von durch ihn beauftragte Dritte verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

Art. 7 Niederspannungsinstallationen

7.1

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften des Werks zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

*Instandhaltung
und Kontrolle*

7.2

Die Kunden werden angehalten, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

*Meldung ungewöhnlicher
Erscheinungen*

7.3

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das Werk periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

*Periodischer
Sicherheitsnachweis*

7.4

Der Kunde ermöglicht dem Werk und den vom Werk beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit sowie die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) den Zugang zu angemessener Zeit. Im Falle von Störungen muss der Zugang zu den Anlagen jederzeit ermöglicht werden.

*Zugang zu
elektrischen
Einrichtungen*

Art. 8 Messeinrichtungen

8.1

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Installation von hausinternen Unterzählern ist bewilligungspflichtig. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und der Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.

*Messeinrichtungen,
Zähler*

*Beschädigung
oder Manipulation
von Messeinrichtungen,
Zähler*

8.2

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

*Prüfung der
Messeinrichtung
auf Verlangen*

8.3

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Unregelmässigkeiten

8.4

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.

Fernauslesung

8.5

Das Werk ist berechtigt, die Zähler des Kunden von fern auszulesen oder durch von ihr beauftragte Dritte fernauslesen zu lassen.

Art. 9 Messung des Energieverbrauches

*Feststellung
des Energieverbrauchs*

9.1

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

9.2

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlalarm einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

*Fehlalarm einer
Messeinrichtung*

9.3

Kann die Fehlalarm einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das Werk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht einwandfrei festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

*Anpassung der
Abrechnung bei
Fehlalarm*

9.4

Das Werk ist berechtigt, die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten ihrer Kunden an Dritte, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung weiterzugeben.

*Weitergabe der
Daten an Dritte*

Art. 10 Unterbrechung des Netzanschlusses

10.1

Das Werk hat das Recht, den Netzanschluss zu unterbrechen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen sowie Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten;
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

*Unterbrechung
des Netzan-
schlusses*

Das Werk nimmt dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

10.2

Unterbruch zu Lasten des Kunden

Das Werk ist ausserdem berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss zu Lasten des Kunden zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werks den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder für Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist;
- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach Mahnung nicht nachkommt.

10.3

Schaden- oder Unfallverhütung

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

10.4

Entschädigungsanspruch für Schäden

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder un mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkung des Netzanschlusses sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

10.5

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Art. 11 Lastbewirtschaftung

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Hausanschlusskasten zu Lasten des Kunden.

Freigabezeiten

Art. 12 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttlingen am 28. Mai 2019 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 01. September 2019 in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

Änderungen und Anpassungen

Anhang II

Anschluss der Kundenanlage an das Mittel- spannungsnetz

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilten

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Hauptstrasse 52
8553 Hüttlingen

info@huettlingen.ch
Tel. 058 346 26 26

Inhaltsverzeichnis

Art. 1

Anschluss an das Mittelspannungsnetz 3

Art. 2

Inkraftsetzung 3

Art. 1 Anschluss an das Mittelspannungsnetz

1.1

Über einen Anschluss an das Mittelspannungsnetz von Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission.

*Anschluss an
das Mittelspan-
nungsnetz*

1.2

Der Einkauf in das vorhandene Mittelspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

*Einkauf in
Mittelspannungs-
netz*

Art. 8 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttlingen am 28. Mai 2019 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 01. September 2019 in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

*Änderungen und
Anpassungen*

Anhang III

Anschluss der Kunden- anlage an das Niederspannungsnetz

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilten

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Hauptstrasse 52
8553 Hüttlingen

info@huettlingen.ch
Tel. 058 346 26 26

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	
Eigentumsverhältnisse	3
Art. 2	
Gemeinsamer Anschluss	3
Art. 3	
Dienstbarkeiten	3
Art. 4	
Anschlussbeitrag	3
Art. 5	
Anschlusskosten	4
Art. 6	
Netzkostenbeitrag.....	4
Art. 7	
Provisorische Anschlüsse	4
Art. 8	
Instandhaltung, Ersatz und Demontage	4
Art. 9	
Inkraftsetzung	4

Art. 1 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze des Netzanschlusses sind die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten.

Eigentumsverhältnisse

Art. 2 Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Anschluss für mehrere Gebäude

- a) Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- b) Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.

Art. 3 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Dienstbarkeiten

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Transformatorenstationen und Verteilkabinen zu dulden. Der Grundeigentümer gewährt dem Werk gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen das Werk und der Kunde gemeinsam fest. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Art. 4 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das Werk dem Kunden gegenüber einen Anschlussbeitrag. Dieser setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Anschlussbeitrag

Art. 5 Anschlusskosten

Anschlusskosten Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle bis zum Hausanschlusskosten. Die baulichen Voraussetzungen (Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

Art. 6 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (gemäss Gebührenreglement).

Art. 7 Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das Werk verursacht werden.

Art. 8 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Instandhaltung und Ersatz Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten des Werks, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das Werk zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Art. 9 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Das von der Gemeindeversammlung Hüttlingen am 28. Mai 2019 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 01. September 2019 in Kraft.

Änderungen und Anpassungen Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

Anhang IV

Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilten

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Hauptstrasse 52
8553 Hüttlingen

info@huettlingen.ch
Tel. 058 346 26 26

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen.....	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Bewilligungen.....	5
Art. 6	Niederspannungsinstallationen	6
Art. 7	Messeinrichtungen	7
Art. 8	Messung des Energieverbrauchs	8
Art. 9	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	9
Art. 10	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens.....	9
Art. 11	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenver- haltens	11
Art. 12	Tarife	12
Art. 13	Rechnungsstellung und Zahlung	12
Art. 14	Weitere Bestimmungen	13
Art. 15	Inkraftsetzung	13

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1

Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz des EW Hüttlingen, nachstehend Werk genannt, an die Energiebezüger sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisvereinbarungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dessen Kunden.

Geltungsbereich

1.2

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisvereinbarungen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Abweichende Lieferbedingungen

1.3

Mit Kunden mit einem elektrischen Jahresenergieverbrauch von über 100 000 kWh können separate Verträge abgeschlossen werden.

Grossverbraucher

1.4

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen, www.hüttlingen.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Aushändigung der Allgemeinen Bedingungen

1.5

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Vorbehalt

Art. 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Als Kunden gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren

Kunden

Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Besondere Bestimmungen

2.2

- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und dem Werk abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch, die Netznutzung, sämtliche Abgaben zu bezahlen, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.2

Meldung der Beendigung

Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes frühzeitig schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;

- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
- c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft unter Bekanntgabe der neuen Adresse des wegziehenden Mieters und unter Namens- und Adressangabe des Neumieters;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

4.3

Energieverbrauch, Netznutzung und sämtliche Abgaben sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Kosten zu Lasten des Eigentümers

4.4

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Demontage der Messeinrichtung bei Leerstand

Art. 5 Bewilligungen

5.1

Einer Bewilligung durch das Werk bedarf:

- a) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- b) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

Bewilligung durch das Werk

5.2

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Wärmeverbrauchern und Wärmepumpen;
- b) wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Blindleistungsfaktor nicht eingehalten wird (bei Industrie- und Gewerbekunden);

Besondere Bedingungen und Massnahmen

- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werks oder von deren Kunden stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem Versorgungsnetz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

5.3

Netznutzungsprodukt nach Kunden mit und ohne Leistungsmessung

Das Werk teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u.a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

Kunden mit Leistungsmessung (Leistungsspitze 13 kVA und höher):

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach sechs Monaten durch das Werk überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst. Anschliessend wird die Zuteilung regelmässig überprüft.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Geschäftsjahr des Werks (1.1. bis 31.12.).
- c) Der Kunde kann per Ende Geschäftsjahr (31.12.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs und wird regelmässig überprüft.

Art. 6 Niederspannungsinstallationen

6.1

Ungewöhnliche Erscheinungen in der Installation

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

6.2

Zugang zu Installationen für Werk und vom Werk Beauftragte

Der Kunde ermöglicht dem Werk und den vom Werk beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit für die Elektroinstallationen zu angemessener Zeit, im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 7 Messeinrichtungen

7.1

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.

*Zähler, Messeinrichtungen,
Anschluss*

7.2

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

*Beschädigung
von Zähler und
anderen Messeinrichtungen*

*Haftung bei
Manipulation*

7.3

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

*Prüfung der
Messeinrichtung
auf Kundenverlangen*

7.4

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.

*Meldung von
festgestellten
Unregelmässigkeiten*

7.5

Fernauslesung

Das Werk ist berechtigt, die Zähler des Kunden von fern auszulesen oder durch von ihr beauftragte Dritte fernauslesen zu lassen.

Art. 8 Messung des Energieverbrauches

8.1

Feststellung des Energiever- brauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

8.2

Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messein- richtung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

8.3

Rückwirkende Anpassung der Abrechnung

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das Werk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

8.4

Weitergabe der Verbrauchsdaten

Das Werk ist berechtigt, die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten ihrer Kunden an Dritte, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung weiterzugeben.

Art. 9 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

9.1

Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.

Umfang der Energielieferung

9.2

Das Werk zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

Stromkennzeichnung

9.3

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Tarifblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.

Verwendung der gelieferten Energie

9.4

Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom Werk bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise des Werks keine Zuschläge gemacht werden.

Abgabe von Energie an Dritte

9.5

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

9.6

Das Werk setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Parameter für die Energielieferung

Art. 10 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie / Einschränkungen

10.1

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarifsowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Regelmässigkeit der Lieferung

10.2

Einschränkung der Lieferung

Das Werk hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

10.3

Freigabezeiten

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

10.4

Verhütung von Schäden oder Unfällen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

10.5

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädigung

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser allgemeinen Bedingung vorgesehen sind.

Art. 11 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

11.1

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der Energielieferung

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werks den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

11.2

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

11.3

Die Einstellung der Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Zahlungspflicht bei Einstellung

Art. 12 Tarife

Tarife Die anwendbaren Tarife für elektrische Energie und Netznutzung werden vom Gemeinderat Hüttlingen jeweils Ende August auf Antrag der Kommission für das kommende Kalenderjahr festgesetzt und publiziert.

Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlung

13.1

*Rechnungsstellung,
Zahlungsverzug,
Massnahmen*

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaidzähler einbauen oder andere zweckdienliche Inkassomassnahmen ergreifen.

13.2

*Aufwendungen
Münzzähler*

Aufwendungen für den Ein- und Ausbau der Münz- oder anderer Prepaidzähler gehen zu Lasten des Kunden.

13.3

*Rechnungs-
begleichung*

Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb der vom Werk vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren, Verzugszinsen etc.), die dem Werk durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem Werk zulässig.

13.4

*Abgabe an
Untermieter*

Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber dem Werk für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

13.5

*Fehlerhafte
Rechnungsstellung*

Das Werk kann fehlerhafte Rechnungsstellungen innerhalb einer Frist von 2 Jahren berichtigen.

13.6

*Zahlungsverwei-
gerung bei
Beanstandung*

Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

13.7

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

Vorsätzliche Umgehung der Preisbestimmungen

13.8

Die Rechnungsstellung der Netznutzung erfolgt pro Messstelle des Werks.

Rechnungsstellung Netznutzung

Art. 14 Weitere Bestimmungen

- a) Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, werden die jeweiligen Grundgebühren verrechnet.
- b) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist er grösser als 43% ($\cos \varphi 0.92$) des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
- c) Auf den Rechnungen werden die Kosten für die Energie und die Netznutzung sowie Abgaben an das Gemeinwesen separat ausgewiesen.
- d) Für provisorische Anschlüsse werden dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- e) Dem Werk steht es frei, zedierte Forderungen der öffentlichen Hand entgegenzunehmen und mit Inkassomassnahmen einzufordern.

Weitere Bestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Hüttlingen am 28. Mai 2019 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 01. September 2019 in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

Änderungen/Revisionen

Anhang V

Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungs- anlagen (EEA)

Bedingungen für den
Parallelbetrieb von
EEA mit dem Stromver-
sorgungsnetz

Politische Gemeinde
Hüttlingen



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilen

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Hauptstrasse 52
8553 Hüttlingen

info@huettlingen.ch
Tel. 058 346 26 26

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
2. Grundlagen.....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Technische Vorschriften und Regeln	4
3. Anschluss	4
3.1 Anschlusspunkt.....	4
3.2 Kosten für eine Anschlussverstärkung	4
3.3 Anschlussgesuch und Installationsanzeige an Werk sowie Vorlagepflicht an ESTI	5
3.4 Kosten für die Prüfung des Anschlussgesuchs.....	5
4. Messkonzept und Verrechnungskosten.....	5
4.1 Messkonzept für in das öffentliche Netz eingespeisene Überschussenergie.....	5
4.2. Messkonzept für elektrische Energie die direkt in das öffentli- che Netz eingespeisen wird (gemäss EnG Art. 7a und 28a) ..	7
5. Schutzeinrichtungen und Betrieb	8
5.1 Allgemein.....	8
5.2 Zweck der Schutzeinrichtungen.....	8
5.3 Einrichtungen für das selbsttätige Abtrennen der Anlage.....	8
5.4 Einrichtungen zur Verhinderung der Einspeisung ins span- nungslose Netz.....	9
5.5 Weitere Schutzeinrichtungen.....	9
6. Netzurückwirkungen, Blindleistungsmanagement.....	10
6.1 Netzurückwirkungen.....	10
6.2 Blindleistungsmanagement.....	10
7. Inbetriebnahme und Betriebsbedingungen	10
7.1 Abnahme- und Nachkontrollen	10
7.2 Änderungen der Anlage.....	11
7.3 Inbetriebnahme	11
7.4 Netztrennung der EEA durch das Elektrizitätswerk	11

8. Haftung11

9. Inkraftsetzung11

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Energieerzeugungsanlagen, die mit dem Netz des Elektrizitätswerks zeitweise oder dauernd parallel betrieben werden.

2. Grundlagen

2.1

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen SR 734.0
- Starkstromverordnung 734.2
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen SR 734.25
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse SR 734.26
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen SR 734.27
- Energiegesetz SR 730.0
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), SR 734.7
- Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

2.2

Technische Vorschriften und Regeln

- Bestimmung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates, insbesondere STI 219.0201
- EN 50160, Spannungsnormierung
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen VSE, VEÖ, VDN, CSRES
- Werkvorschriften

3. Anschluss

3.1

Anschlusspunkt

Für die Wahl des Anschlusspunktes gelten die Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung, bzw. die Weisungen der ElCom. Der Anschlusspunkt wird vom Werk festgelegt.

3.2 **Kosten für eine Anschlussverstärkung**

Kosten für eine Anschlussverstärkung

Ist aufgrund der Vorbeurteilung eine Anschlussverstärkung notwendig, so richtet sich die Kostentragung für den Anschluss im Sinne der Stromversorgungsverordnung bzw. nach den Vorgaben der ElCom.

3.3

Anlagenleistung	Anschluss	Installationsanzeige an Werk	Anschluss-gesuch an Werk	Vorlage-pflicht an ESTI
Bis 3,6 kVA	1-phasig	Ja	Nein	Nein
	3-phasig	Ja	Nein	Nein
3,6 kVA–30 kVA	3-phasig	Ja	Ja	Nein
>30 kVA	3-phasig	Ja	Ja	Ja

Anschluss-gesuch und Installations-anzeige an Werk sowie Vorlage-pflicht an ESTI

3.4

Die Kosten für die Prüfung des Anschluss-gesuchs gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ist aufgrund der Vorbeurteilung eine Anschluss-Verstärkung notwendig, so richtet sich die Kostenbeteiligung für den Anschluss im Sinne der Strom-versorgungsverordnung bzw. nach den Vorgaben EICom.

Kosten für die Prüfung des Anschluss-gesuchs

4. Messkonzept und Verrechnungskosten

Messkonzept und Verrechnungskosten gelten ausschliesslich für Niederspannungsrückspeisungen. Für Mittelspannungsrückspeisungen werden separate Vereinbarungen getroffen. Das Werk definiert die Art der Zähler(fern)auslesung.

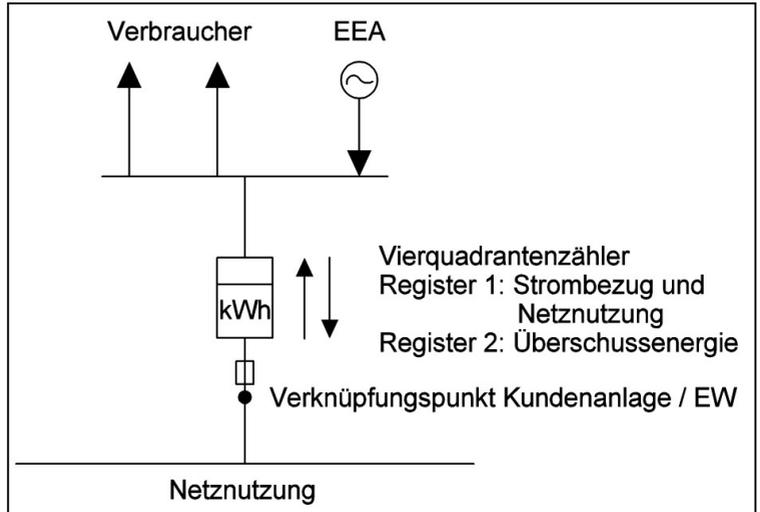
4.1

Diese Regelung gilt für Energieproduzenten, die ihre selbst produzierte elektrische Energie in erster Linie für den Eigenbedarf verwenden und die überschüssige Energie in das öffentliche Netz einspeisen.

Messkonzept für in das öffentliche Netz eingespeisene Überschuss-energie

In diesem Fall wird am Messpunkt mindestens ein Zweirichtungszähler installiert. Das heisst ein Zähler, der die Energie unabhängig in zwei Leistungsflussrichtungen messen und registrieren kann. Als Überschussenergie wird diejenige Energie bezeichnet, die auf dem Rücklaufzählwerk registriert wird.

Bei Anlagen mit einer elektrischen Erzeugungsleistung grösser 30 kVA muss der Zähler generell mit einer Fernauslesung ausgerüstet werden. Die Anschaffungskosten für die Energiedatenübertragungseinrichtungen trägt der Produzent.



4.1.1

Messkosten

Die Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung sind im Tarifblatt geregelt. Die Lieferung und die Montage werden dem Energieproduzenten direkt verrechnet.

4.1.2

Energietarife

Das Elektrizitätswerk liefert dem Energieproduzenten die Restenergie also diejenige Energie, die von ihm nicht selbst erzeugt wird – inklusive der Netznutzung und der Abgaben zu den gültigen Tarifen des Werks. Die vom unabhängigen Produzenten in das Netz eingespeisene Überschussenergie wird gemäss Tarifblatt abgerechnet.

4.1.3

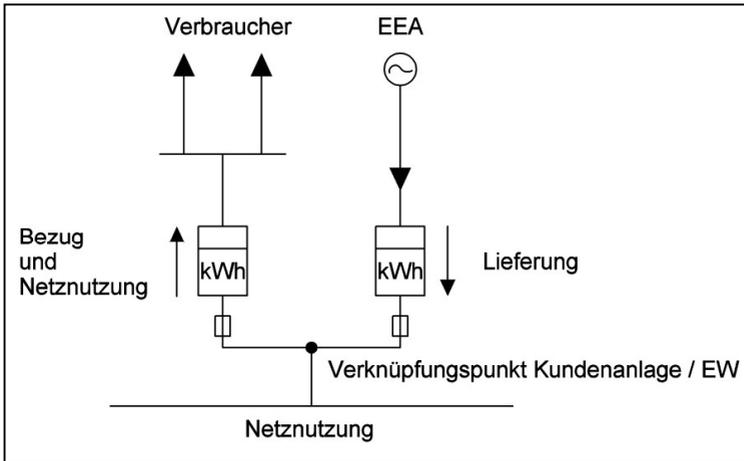
Ökologischer Mehrwert der erzeugten Energie

Der ökologische Mehrwert (nur bei erneuerbarer Energie) der erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisene Energie kann vom Energieproduzenten an Dritte verkauft werden.

4.2.

Dieses Messkonzept gilt für Energieproduzenten, die ihre gesamte, selbst produzierte elektrische Energie, im Sinne von Art 7a und 28a des Energiegesetzes (EnG), direkt in das öffentliche Netz einspeisen. In diesem Fall wird an der Messstelle ein zweiter Zähler für die Gesamtproduktion installiert. Anlagen mit einer Erzeugungsleistung grösser 30 kVA müssen mit einer fernablesbaren Lastgangmessung ausgerüstet werden (gemäss StromVG und Metering Code). Die Kosten für die Anschaffung und Montage der Messeinrichtungen sowie die Fernauslesung gehen zu Lasten des Produzenten.

Messkonzept für elektrische Energie die direkt in das öffentliche Netz eingespeisen wird (gemäss EnG Art. 7a und 28a)



Der Zählerplatz muss vom Produzenten, in der Regel im Aussenzählerkasten, fertig verdrahtet zur Verfügung gestellt werden. Ist im Aussenzählerkasten die Montage eines zweiten Zählers aus Platzgründen nicht möglich, so kann der Zähler im Bereich der Produktionsanlage installiert und über eine Messleitung zum Aussenzählerkasten, über eine CS-Schnittstelle, ausgelesen werden. Die Kosten hierfür trägt der Produzent.

4.2.1

Die jährlichen Kosten für die Zählerfernauslesung sowie die Datenbereitstellung an die erforderlichen Marktteilnehmer sind im Tarifblatt aufgeführt. Die einmaligen Kosten für die Lieferung und Montage der Messeinrichtungen werden dem Energieproduzenten direkt verrechnet.

Zählerfernauslesung

4.2.2

Das Werk, oder ein vom Kunden frei wählbarer Stromlieferant (bei entsprechendem Recht auf freien Netzzugang gemäss StromVG), liefert dem Produzenten die Energie für seinen Energiebezug am Ver-

Energieverrechnung

knüpfungspunkt und verrechnet diese. Das Elektrizitätswerk stellt dem Kunden zusätzlich die Netznutzung für den Energiebezug in Rechnung. Die vom Produzenten direkt in das Netz eingespeisene Energie wird entweder zu dem im Energiegesetz (EnG) und in der Energieverordnung (EnV) definierten Bedingungen oder zu ausgehandelten Bedingungen durch dritte Marktpartner vergütet.

5. Schutzeinrichtungen und Betrieb

5.1

Allgemein

In diesen Bestimmungen aufgeführten Schutzeinrichtungen dürfen durch andere, dem Stand der Technik angepasste Geräte ersetzt werden. In diesen Fällen hat jedoch der Hersteller den Nachweis für deren Gleichwertigkeit zu erbringen. Vor dem Einbau dieser Geräte ist die Genehmigung des Elektrizitätswerks einzuholen (bei Grossanlagen).

5.2

Zweck der Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen haben die Aufgabe,

- a) Unfälle zu verhüten
- b) die Rücklieferanlage vor Schäden und Rückwirkungen aus dem Netz zu schützen
- c) den ungestörten Netzbetrieb sicherzustellen
- d) Rückspannungen auf das spannungslose Netz zu verhindern.

5.3

Einrichtungen für das selbsttätige Abtrennen der Anlage

5.3.1

Unverzögliche Netzfreeschaltung bei

- a) Ausfall einer oder mehrerer Phasenspannungen des Netzes
- b) Spannungsschwankungen von mehr als $\pm 10\%$
- c) Störungen der Rücklieferanlage in Generator, Steuerung oder Antrieb

5.3.2

Kuppel- oder Generatorschalter

Der Kuppel- oder der Generatorschalter muss folgendermassen ausgerüstet sein:

- a) Thermische Auslösung, einstellbar, als Überlastschutz
- b) Magnetische Auslösung, einstellbar ($t < 0,3$ s), als Kurzschlussauslösung.

Der Kuppel- oder Generatorschalter muss in der Lage sein, netz- und generatorseitig gespeiste Kurzschlussströme abzuschalten.

5.3.3

- a) Frequenzauslösung
 - Obere Ansprechwert > 51 Hz
 - Unterer Ansprechwert = 48.4 Hz
 - Auslösezeit: $0 \div 5s$, einstellbar
- b) Spannungsrelais für die Überwachung aller Phasenspannungen
 - Ansprechwerte: $U_n \pm 10 \%$
 - Auslösezeit: $0 \div 5s$, einstellbar
- c) Überwachung des Synchronlaufes an schnell laufenden Generatoren, um bei Netzkurzunterbrechungen (Kurzunterbrechungen, $t < 0,3s$) ein Zuschalten bei Phasenopposition zu verhindern (Auslösezeit < 0,2s).

Notwendige, auf den Kuppel- oder Generatorschalter wirkende Schutz-einrichtungen

5.3.4

- a) Erdschlussüberwachung bei Grossanlagen.
- b) Rückwattrelais empfohlen als Generatorschutz
 - Auslösezeit: $0 \div 5s$, einstellbar

Empfohlene, auf den Kuppel- oder Generatorschalter wirkende Schutz-einrichtungen

5.4

Zur Verhinderung einer Rückspeisung auf das spannungslose Netz muss der Kuppel- oder Generatorschalter mit einer Minimalspannungsverriegelung ausgerüstet sein, welche ein Schliessen des Schalters bei spannungslosem Netz verhindert (Rückspannungsschutz). Es ist eine sichtbare Trennstelle vorzusehen, um die Anlage vom Netz abzutrennen. Die Trennstelle muss jederzeit zugänglich sein und durch das Personal des Elektrizitätswerks und der Feuerwehr betätigt werden können.

Einrichtungen zur Verhinderung der Einspeisung ins spannungslose Netz

5.5 Weitere Schutz-einrichtungen

5.5.1

Bei Generatoren mit herausgeführtem Sternpunkt ist gemäss STI 219.0201 eine der folgenden Neutralleiterschutzeinrichtungen vorzusehen:

Neutralleiter-schutz

- a) Dauernde Neutralleiterstromüberwachung, so dass beim Erreichen des höchstzulässigen Nulleiterstromes der Parallelbetrieb unterbrochen wird.
- b) Einbau eines Filters in die Sternpunktverbindung, wobei alle Schutzbedingungen (Nullung, Schutz-erdung etc.) in jeder Betriebsart erfüllt sein müssen.

- c) Automatische Unterbrechung der Sternpunktverbindung während des Parallelbetriebes
- d) Bemessen der Sternpunktverbindung (Generator, Netztransformator, Dimensionierung der Sternpunktverbindung) so, dass sie die Führung von Überströmen erlauben, ohne Schaden zu nehmen. Der Querschnitt der Sternpunktverbindung bzw. Neutral- und PEN-Leiter zwischen Generator und Netztransformator muss für mindestens 125% des Nennstromes der Rücklieferanlage ausgelegt werden. Zwischen dem Generatorsternpunkt und der Neutralleiterschutzeinrichtung darf der Neutral- oder PEN-Leiter weder mit der Erde noch mit dem Generatorgehäuse verbunden werden. Die Wahl dieser Schutzeinrichtungen ist mit dem Elektrizitätswerk abzusprechen.

5.5.2

*Zeitverzögerte
Zuschaltung nach
einem Netzausfall*

Bei wiederkehrender Spannung nach einem Netzausfall darf die Rücklieferanlage erst nach einer bestimmten Zeit (mindestens 2 Minuten) wieder mit dem Netz parallel geschaltet werden.

5.5.3

*Synchronisations-
hilfe*

Um das Zuschalten bei falscher Phasenfolge oder bei Phasengleichheit zu verhindern, ist eine Synchronisationshilfe vorzusehen.

6. Netzurückwirkungen, Blindleistungsmanagement

6.1

*Netzurück-
wirkungen*

Für die zulässigen Netzurückwirkungen sind die «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen VSE, VEÖ, VDN, CSRES» verbindlich.

6.2

*Blindleistungs-
management*

Bei Anlagen ab einer Erzeugungsleistung von 10 kVA kann das Werk ein Blindleistungsmanagement der EEA verlangen. Art und Umfang sind mit dem Werk abzusprechen.

7. Inbetriebnahme und Betriebsbedingungen

7.1

*Abnahme- und
Nachkontrollen*

Vor der Inbetriebnahme ist eine Abnahmekontrolle durch das Werk durchzuführen. Dabei werden die dem Parallelbetrieb dienenden Schutzeinrichtungen geprüft.

7.2

Änderungen in der Anlage sind dem Werk anzuzeigen.

Änderungen der Anlage

7.3

Die Rücklieferanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

Inbetriebnahme

- a) die Abnahmekontrolle durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat erfolgt ist (bei Vorlagepflicht)
- b) die Abnahmekontrolle durch das Elektrizitätswerk erfolgt ist
- c) eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Elektrizitätswerk besteht

7.4

Das Werk behält sich das Recht vor, den Parallelbetrieb der EEA aufzuheben, wenn

Netztrennung der EEA durch das Elektrizitätswerk

- a) Kontrollarbeiten an der Rücklieferanlage durchgeführt werden sollen.
- b) die Schutzeinrichtungen der Rücklieferanlage versagen.
- c) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen.
- d) im Netz Störungen auftreten.
- e) die Spannungsanhebung an den Verknüpfungspunkten unzulässig hohe Werte erreicht.

Die entstandenen Produktionsausfälle werden nicht durch das Werk entschädigt.

Entschädigung Produktionsausfälle

8. Haftung

Der Eigentümer der Rücklieferanlage haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Er haftet ferner für alle von der Rücklieferanlage verursachten Schäden im Netz, wie Spannungs- und Frequenzschwankungen, Ausfall einer oder mehrerer Phasenspannungen, bei Zuschaltung mit falscher Phasenfolge sowie asynchrones Zuschalten.

Haftung

9. Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Hüttlingen am 28. Mai 2019 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 01. September 2019 in Kraft.

Inkraftsetzung

*Änderungen/
Revisionen* Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.